

**Titel:**

**Keine Ausbildungsförderung für drittes Studium**

**Normenkette:**

BAföG § 7 Abs. 3 S. 1, S. 4

**Leitsätze:**

1. Der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG ist mit Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses - hier: Bachelor of Business Administration - verbraucht. Dies gilt auch, wenn der Abschluss in Teilzeit erlangt wurde und dieses Studium nicht förderfähig war. (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 18; Buter in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., Stand Juli 2019, § 7 Rn. 8 a.E., a.A. BeckRS 2020, 21105, BeckRS 2019, 602) (Rn. 32 – 48) (redaktioneller Leitsatz)
2. Der Abbruch des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und der Fachrichtungswechsel zum Studium der Biologie erfolgte darüber hinaus auch nicht aus wichtigem oder unabweisbarem Grund, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG. Eignungs- (schlecht anhaltende Leistungen im Wirtschaftsstudium) oder Neigungsmängel wurden nicht vorgetragen oder ersichtlich. (Rn. 49 – 59) (redaktioneller Leitsatz)
3. Auch die Fiktion der Unverzüglichkeit eines Neigungsmangels gem. § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG, bei dem beim ersten Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel bis zu Beginn des dritten Fachsemesters das Vorliegen eines wichtigen Grundes vermutet wird, liegt nicht vor. (Rn. 52) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Frage der Erschöpfung des Grundanspruchs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG wegen bereits erlangten Hochschulabschlusses, Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund, Ausbildungsförderung, Eignungsmangel, Neigungsmangel, Ausbildungsabbruch, Fachrichtungswechsel, Unverzüglichkeit, Teilzeitstudium

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 38182

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

**1**

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe.

**2**

Der Kläger studierte im Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 Rechtswissenschaft (Abschluss: Staatsexamen) an der ...Universität ... (künftig: ...\*). Mit dem Wintersemester 2015/2016 wechselte er dort in den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Abschluss: Bachelor). Von Oktober 2015 bis April 2019 studierte er vollständig in Teilzeit in dem Studiengang Business Administration (Abschluss: Bachelor) an der staatlich anerkannten ... Hochschule am Standort ... (in Trägerschaft ...\*). In diesem Studiengang wurde ihm am 12. April 2019 das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Bachelorprüfung in dem Studiengang Business Administration ausgestellt.

**3**

Zum Wintersemester 2019/2020 nahm der Kläger sein Vollzeitstudium der Biologie (Abschluss: Bachelor) an der ... auf. Hierfür beantragte er mit bei dem Beklagten am 5. August 2019 eingegangenen Schreiben Ausbildungsförderung im Wege der Vorabentscheidung.

**4**

Mit bei dem Beklagten am 11. September 2019 eingegangenen Schreiben begründete er seine vorangegangenen Studienwechsel sinngemäß und im Wesentlichen wie folgt: Im Wintersemester 2014 sei er in sein Studium der Rechtswissenschaft gestartet. Ursprünglich habe er Biologie studieren wollen, welches sein bestes Fach gewesen sei. Jedoch sei das Fach mit einem numerus clausus belegt gewesen. Daraufhin habe er die Entscheidung für Jura getroffen, da ihn das Thema Recht in der Schule durchaus interessiert habe. Im Fach Wirtschaft und Recht habe er erste grundlegende Einblicke erhalten und sich entsprechend für das Jurastudium entschieden. Während des ersten Semesters habe er bereits gemerkt, dass der Stoff weitaus „trockener“ als ursprünglich angenommen und in der Schule wahrgenommen gewesen sei. Gerade das Fach Staatsorganisationsrecht habe ihm sehr zu schaffen gemacht, da ihm die Vorstellung für rechtliche Ordnungen, beispielsweise im Bundestag, nicht greifbar gewesen seien. Er sei eher so veranlagt, dass er sich Dinge vorstellen müsse und gerne auch praktische Bezüge oder Anwendungen hierzu brauche. So habe er direkt am Anfang den Anschluss und den Überblick verloren. Er habe trotzdem versucht, weiterzustudieren, aber sehr schnell gemerkt, hierfür einfach nicht geeignet zu sein. Er habe das Studium beendet, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Es mangle ihm an der Fähigkeit, Gesetzbücher auswendig zu lernen und richtig anzuwenden, sodass ihn das Fach Rechtswissenschaft komplett überfordere.

**5**

Daraufhin habe er sich 2015 nach einem zweiten Studium umgesehen. Leider sei Biologie aus dem oben genannten Grund wieder ausgeschieden. Das Studium der Wirtschaftswissenschaften sei ebenfalls mit einem numerus clausus belegt gewesen, jedoch habe er trotzdem sein Glück versucht, da der numerus clausus niedriger gewesen sei als im Fach Biologie. Jedoch habe man ihm auf Nachfrage keine große Hoffnung gemacht. Mit einem Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach eröffneten sich viele verschiedene Berufsfelder, sodass er sich hiervon habe leiten lassen. Nachdem er wie erwartet vorab abgelehnt worden sei, habe er gedacht, womöglich in diesem Semester kein Studium mehr zu beginnen, da die übrigen zulassungsfreien Fächer weniger interessant für ihn gewesen seien. Anfang Oktober 2015 habe er jedoch überraschend die Nachricht erhalten, er könne noch in das Studium einsteigen. Also habe er sich eingeschrieben und mit dem Studium begonnen. Leider sei dies ebenfalls eine Fehlentscheidung gewesen, denn es habe weder seinen genauen Interessen noch seinen Erwartungen entsprochen. Er habe das Studium direkt wieder abgebrochen, da er auch in diesem Fall keine unnötige Zeit habe verlieren wollen.

**6**

Nach gründlicher Überlegung und langen Gesprächen habe er sich entschieden, einen neuen Anlauf zu wagen und wolle im Wintersemester 2019/2020 sein Biologiestudium beginnen, da das Fach nicht mehr mit einem numerus clausus belegt sei. Das Fach habe er schon damals studieren wollen, weil er hierfür großes Interesse habe. Gerade die Vielfalt im Studium von Genetik über zoologische Bestimmungsübungen bis hin zur Chemie habe ihn sehr begeistert. Das Fach besitze die unterschiedliche Kombination von Theorie und praktischer Anwendung, die er immer gesucht habe. Das Fach Biologie biete einerseits theoretische Kenntnisse, andererseits aber auch die passende Anwendung und Weiterentwicklung. Es sei eine Wissenschaft, die sich immer verändere und viele Möglichkeiten biete, da es nicht nur um Tiere und Pflanzen gehe, sondern auch um Forschung in Bereichen wie Medizin und Umweltschutz. Er sei überzeugt, dass dies die richtige Entscheidung sei und seine Erwartungen an dieses Studium voll und in jeder Hinsicht erfüllt würden.

**7**

Unter dem 13. November 2019 beschied der Beklagte den Kläger, seinem Antrag auf Leistung von Ausbildungsförderung könne nicht entsprochen werden.

**8**

Zur Begründung ist in dem Bescheid sinngemäß im Wesentlichen ausgeführt, der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung erlösche, sofern der Auszubildende im Anschluss an eine mindestens dreijährige Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erreiche. Dies gelte unabhängig davon, ob der Auszubildende hierfür Ausbildungsförderung erhalten habe oder nicht. Der Kläger habe mit seinem

Teilzeitstudium Business Administration an der ... Hochschule seinen Grundanspruch auf Ausbildungsförderung ausgeschöpft. Nach Abschluss eines Bachelorstudiengangs sei lediglich die Förderung eines Masterstudiengangs möglich. Bei dem von dem Kläger aufgenommenen Studium der Biologie mit dem Abschluss Bachelor handele es sich jedoch nicht um einen Masterstudiengang, sondern um einen weiteren eigenständigen Studiengang.

**9**

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 11. Dezember 2019, eingegangen bei dem Beklagten am 13. Dezember 2019, Widerspruch ein.

**10**

Zur Begründung führte er sinngemäß im Wesentlichen aus, er habe zwar an der ... Hochschule einen Studienabschluss erlangt. Jedoch habe es sich um ein privates Abend- und Samstagsstudium gehandelt, wobei er Studiengebühren gezahlt habe. Er habe keine Studentenwerksbeiträge gezahlt, wie dies bei einem „staatlichen Studium“ der Fall sei. Nach Antragstellung im August habe ihm Herr ... vom Beklagten in ... telefonisch mitgeteilt, sein vorangegangenes Studium an der ... Hochschule sei definitiv kein Ausschlusskriterium. Dies habe ihm ebenfalls der Gruppenleiter bestätigt, da es sich um ein privates Abendstudium gehandelt habe.

**11**

Mit Bescheid vom 15. April 2020, dem Kläger zugestellt am 16. April 2020, wies der Beklagte den Widerspruch kostenfrei zurück.

**12**

Zur Begründung führte er sinngemäß im Wesentlichen aus, für die Entscheidung, ob der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung ausgeschöpft sei, spiele es keine Rolle, ob der vorangegangene Studiengang förderungsfähig sei. Bei der ... Hochschule handele es sich um eine akkreditierte Hochschule. Eine Förderung sei nicht mehr möglich, wenn der Auszubildende bereits einen Hochschulabschluss erworben habe. Dies gelte auch für Hochschulabschlüsse, die - wie bei dem Kläger - in Teilzeit erworben worden seien. Zwar seien solche Teilzeitausbildungen grundsätzlich nicht förderungsfähig. Dennoch sei ein in einer solchen Ausbildung erworbener Hochschulabschluss zu beachten. Lediglich Teilzeitausbildungen, die nicht mit einem Hochschulabschluss beendet würden, verbrauchten nicht den Grundanspruch auf Ausbildungsförderung.

**13**

Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 15. Mai 2020, eingegangen bei Gericht am selben Tag, Klage erhoben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

**14**

Er lässt sinngemäß im Wesentlichen vortragen, sein an der ... Hochschule durchgeführtes Studium, welches er selbst bezahlt habe, sei vollständig in Teilzeit durchgeführt worden und nicht förderungsfähig. Die Ansicht des Beklagten, wonach es sich um ein förderungsfähiges Studium handele, sei nicht richtig. Insoweit werde auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 14. Dezember 1994, Az. 11 C 28/93 verwiesen. Danach schließe eine vollständig in Teilzeit durchgeführte und deswegen nicht förderungsfähige Ausbildung die Förderung einer weiteren Ausbildung nicht aus.

**15**

Der Kläger beantragt wörtlich, zu erkennen:

Der Bescheid des Beklagten vom 13.11.19 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.20 wird aufgehoben und der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab dem Herbst-/Wintersemester 2019 Ausbildungsförderung zu bezahlen in gesetzlicher Höhe.

**16**

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

**17**

Er trägt sinngemäß im Wesentlichen vor, entgegen dem Vorbringen des Klägers stehe er auf dem Standpunkt, dass es nicht darauf ankomme, ob das vorausgegangene Studium an der ... Hochschule

förderungsfähig gewesen sei. Unabhängig von der Förderungsfähigkeit sei der dort erzielte Abschluss in jedem Fall beachtlich. Selbst wenn es auf die Förderungsfähigkeit ankäme, müsse die Ausbildung abstrakt förderungsfähig sein. Bei der Prüfung, ob dies der Fall sei, sei entgegen früher herrschender Meinung nicht Voraussetzung, dass die Ausbildung in Vollzeit betrieben werde. Der Kläger habe sein Teilzeitstudium an der ... Hochschule mit dem akademischen Grad des Bachelor abgeschlossen und damit seinen Grundanspruch auf Ausbildungsförderung ausgeschöpft. Dieses Studium stelle eine erste berufsqualifizierende Ausbildung dar.

#### **18**

Das neue Studium der Biologie könne nicht gefördert werden. So werde zwar Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, wenn diese eine Hochschulausbildung insoweit ergänze, als sie für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich sei. Bei dem Biologiestudium handele es sich aber um eine in sich geschlossene, selbstständige Ausbildung, also um einen eigenständigen Ausbildungsgang, der alle zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten selbst vermittele und den Bachelorstudiengang Business Administration nicht lediglich ergänze. Für die Aufnahme des Biologiestudiums bedürfe es gerade nicht des Abschlusses im Fach Business Administration.

#### **19**

Weiter werde eine einzige weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluss gefördert, wenn im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet werde, sie in sich selbstständig sei und fachlich in derselben Richtung weiterführe. Hier liege keine fachliche Weiterführung in diesem Sinne vor. Bei dem Bachelorstudiengang Biologie liege keine weitgehende Übereinstimmung mit dem Studiengang Business Administration vor.

#### **20**

Im Übrigen werde Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse abgeschlossen habe, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetze. Eine solche Ausbildung sei bei dem Kläger nicht gegeben.

#### **21**

Schließlich werde Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn besondere Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erforderten. Nach ständiger Rechtsprechung sei dies solchen Fällen vorbehalten, in denen sich der Auszubildende aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung nicht mehr zunutze machen könne oder in denen von dem angestrebten Ausbildungsziel her gesehen eine einzige berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildung nicht ausreiche. Erfasst würden nur extreme Sonderfälle. Es reiche daher nicht aus, wenn durch die weitere Ausbildung die Berufsausübung lediglich erleichtert oder wirtschaftlich ertragreicher gestaltet werden solle oder wenn wegen schlechter Berufsaussichten allgemeine Empfehlungen für eine zusätzliche Ausbildung gegeben würden. Besondere Umstände seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

#### **22**

Mit Antrag vom 15. Mai 2020 hat der Kläger den Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend beantragt, ihm einstweilen Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu bewilligen. Die Kammer hat den Antrag mit Beschluss vom 16. Juni 2020 mit der tragenden Begründung abgelehnt, der Grundanspruch des Klägers auf Ausbildungsförderung sei verbraucht, weil der Kläger bereits den Hochschulabschluss des Bachelor of Business Administration erworben habe. Hierbei komme es nicht darauf an, ob der Abschluss im Rahmen eines förderungsfähigen oder - etwa aufgrund Teilzeit - nicht förderungsfähigen Studiums erworben worden sei. Auf die Beschwerde des Klägers hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Juli 2020 den Beklagten unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Kläger vorläufig ab 15. Mai 2020 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für sein Studium der Biologie zu gewähren. Der Beschluss ist tragend dahingehend begründet, das vollständig in Teilzeitform durchgeführte Bachelorstudium des Klägers an der FOM Hochschule sei keine förderungsfähige Ausbildung

im Sinne des BAföG, sodass auch der in diesem nicht förderungsfähigen Studium erworbene Hochschulabschluss den Grundanspruch nicht verbrauche.

### 23

In der Folge trägt der Beklagte mit Schriftsatz vom 10. August 2020 sinngemäß im Wesentlichen vor, der Kläger sei vor seinem zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommenen Biologiestudium vom Wintersemester 2014/2015 bis zum Sommersemester 2015 im Studiengang Rechtswissenschaft und im Wintersemester 2015/2016 in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert gewesen. Die Klage sei auch dann unbegründet, wenn das Teilzeitstudium Business Administration an der ... Hochschule unberücksichtigt bleibe. Nach einem Fachwechsel könne Ausbildungsförderung nur noch geleistet werden, wenn der Auszubildende aus wichtigem Grund die Fachrichtung gewechselt habe und wenn dieser Fachwechsel vor Beginn des 4. Semesters vollzogen werde. Zwar sei ein mehrfacher Fachwechsel möglich, jedoch müsse jeweils ein wichtiger Grund vorliegen und der Wechsel jeweils unverzüglich und vor Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Zwar werde bei der Bestimmung des maßgeblichen Fachsemesters, also bei der Frage, ob der Wechsel noch vor Beginn des 4. Semesters erfolgt sei, die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet würden. Hier sei es aber zu keiner Anrechnung gekommen. Ein wichtiger Grund komme bei mangelnder Eignung oder bei einem Neigungswandel in Betracht und sei dann gegeben, wenn Auszubildenden die Fortsetzung ihrer bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Gesetzes erheblichen Umstände einschließlich der mit der Förderung verbundenen persönlichen und öffentlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden könne. Hinsichtlich des ersten Fachwechsels des Klägers vom Studiengang Rechtswissenschaft zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften werde ein wichtiger Grund vermutet, da sich der Kläger in der Orientierungsphase befunden habe. Nur aufgrund der Vermutungsregelung habe noch vom Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie von Unverzüglichkeit ausgegangen werden können. Sonst wäre bereits dieser Fachwechsel mangels Unverzüglichkeit der Aufgabe des Studiums der Rechtswissenschaft abzulehnen gewesen. Denn der Kläger habe erklärt, bereits im 1. Fachsemester erkannt zu haben, dass das Studium nicht seinen Erwartungen entsprochen habe. Die Nichtteilnahme an Prüfungen in beiden Semestern belege die innere Abkehr von dem Studium bereits im 1. Fachsemester. Dennoch sei der Kläger bis zum Ende des 2. Fachsemesters im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben geblieben.

### 24

Hinsichtlich seines zweiten Wechsels vom Studiengang Wirtschaftswissenschaften zum Biologiestudium könne Ausbildungsförderung nicht bewilligt werden, da kein wichtiger Grund vorliege. Festzuhalten sei, dass an den Begriff des wichtigen Grundes umso höhere Anforderungen zu stellen seien, je weiter das zunächst durchgeführte Studium bereits fortgeschritten sei. Ein Wandel der Neigung oder ein Irrtum über die Studieninhalte könne nur dann als wichtiger Grund gewertet werden, wenn der Fachwechsel bzw. Abbruch in der Anfangsphase des Erststudiums erfolge, die nach der Rechtsprechung mit dem 2. Semester ende. Für seinen zweiten Fachrichtungswechsel habe der Kläger lapidar angegeben, die Aufnahme des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sei ebenfalls eine Fehlentscheidung gewesen. Denn es habe weder seinen genauen Interessen noch seinen Erwartungen entsprochen. Damit mache der Kläger einen einfachen Neigungswandel geltend, der den erhöhten Anforderungen an einen wichtigen Grund für einen weiteren Fachwechsel nicht entspreche. Hierfür hätte es eines Neigungswandels so schwerwiegender und grundsätzlicher Art bedurft, dass die Fortsetzung der Ausbildung dem Kläger nicht mehr hätte zugemutet werden können. Dies lasse der Vortrag des Klägers nicht erkennen. Darüber hinaus habe der Kläger durch das abgeschlossene Studium Business Administration an der ... Hochschule bewiesen, dass er für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in jedem Fall geeignet gewesen sei. Eine Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften habe ihm zugemutet werden können.

### 25

Außerdem sei der Wechsel nicht unverzüglich, d.h. nicht ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergebe sich die Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln aus der Pflicht des Auszubildenden, seine Ausbildung umsichtig zu planen und zügig und zielstrebig durchzuführen. Sobald der Auszubildende sich Gewissheit über den Hinderungsgrund für das bisher gewählte Fach verschafft habe, müsse er unverzüglich die notwendigen Konsequenzen ziehen und die bisherige Ausbildung aufgeben. Der Kläger habe im Rahmen seiner Begründung des Fachrichtungswechsels angegeben, er habe das Studium der Wirtschaftswissenschaften direkt wieder

abgebrochen, da er auch in diesem Fall keine unnötige Zeit habe verlieren wollen. Jedoch habe der Kläger den Abbruch nicht unmittelbar vollzogen, sondern sei stattdessen bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 in dem Studiengang eingeschrieben gewesen. Die fehlende Unverzüglichkeit bestätige auch die Mitteilung der Studentenzentrale der ... vom 18. August 2020, wonach die Exmatrikulation des Klägers vom Studiengang Wirtschaftswissenschaften mangels Rückmeldung am 31. März 2016 zum Sommersemester 2016 erfolgt sei.

## 26

Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass der Kläger bei beiden Fachwechseln keine Tatsachen vorgetragen habe und solche auch nicht ersichtlich seien, die einen Fachwechsel aus unabweisbarem Grund rechtfertigen würden.

## 27

Hierauf lässt der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 4. September 2020 sinngemäß im Wesentlichen erwidern, der Beklagte verkenne gänzlich die Rechtslage und überspanne die Anforderungen an die Förderungsfähigkeit bei mehrfachem Fachwechsel. Wie der Beklagte selbst ausführe, sei der Wechsel jeweils deutlich vor dem 4. Fachsemester - betreffend Rechtswissenschaft nach zwei Semestern, betreffend Wirtschaftswissenschaften nach einem Semester - erfolgt. Die Semester im Fach Rechtswissenschaft seien nicht auf das Wirtschaftswissenschaftsstudium angerechnet worden. Die Voraussetzungen, dass der Fachwechsel jeweils vor dem 4. Fachsemester zu erfolgen habe, seien somit zweifelsfrei gegeben. Es erschließe sich nicht ansatzweise, warum der Beklagte hier dennoch behaupte, die Voraussetzung für eine Förderung des Biologiestudiums lägen nicht vor. Entgegen der Behauptung des Beklagten sei der jeweilige Wechsel frühzeitig erfolgt. Im Jurastudium habe er sich bemüht, trotz großer Anstrengungen aber auch im 2. Fachsemester keinen Zugang zu dem Fach finden können. Daher habe er das Studium abgebrochen und zu den Wirtschaftswissenschaften in der Hoffnung gewechselt, dieses Studium könne ihm im ... hilfreich sein. Allerdings habe er bereits nach kurzer Zeit festgestellt, dass dieses Studium sehr theorielastig sei und seinen Neigungen noch weniger entsprochen habe als anfänglich erhofft. Daher habe er das Studium nach dem 1. Fachsemester abgebrochen. Weshalb der Beklagte zu der Ansicht gelange, es liege kein unverzüglicher Studienabbruch vor und ihm vorwerfe, das Studium erst nach Semesterende abgebrochen zu haben, erschließe sich nicht. Wann, wenn nicht zum Ende des jeweiligen Semesters solle denn ein Studium abgebrochen werden? Bei dem Teilzeitstudium an der ... Hochschule handele es sich um einen praxisorientierten Studiengang. Im Gegensatz hierzu sei der Studiengang Wirtschaftswissenschaften weit überwiegend auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten ausgelegt. Dies ergebe sich bereits aus der Bezeichnung des Studiengangs. Darüber hinaus sei der Wechsel an die ... Hochschule aus wichtigem Grund erfolgt. Im ... sei es zu einem sehr großen Arbeitsanfall gekommen, bei dem seine Mitwirkung zwingend notwendig gewesen sei. Zudem sei es zu einem ... gekommen, der ihn sehr belaste. Daher sei für ihn zeitlich nur noch ein Teilzeitstudium möglich gewesen. Er habe sich bei der ... erkundigt, wie er sich am besten exmatrikulieren könne. Dort habe er die Auskunft erhalten, am besten keinerlei Prüfungsleistungen zu erbringen und am Semesterende einfach keinen Semesterbeitrag zu überweisen. Genau an diese Anweisungen habe er sich gehalten. Aus diesem Grund sei die Exmatrikulation zum Semesterende erfolgt. Zudem sei sie zu einem anderen Zeitpunkt schlicht nicht möglich gewesen, auch wenn der Beklagte offensichtlich anderer Ansicht sei. Es sei jedoch bemerkenswert, dass der Beklagte über Umwege versuche, doch noch sein Studium an der ... Hochschule als Ausschlussgrund einzubeziehen, obwohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dieser Sache ausdrücklich klargestellt habe, dass das Teilzeitstudium nicht berücksichtigungsfähig sei und daher auch nicht in die Entscheidung über die Förderung einbezogen werden dürfe. Der Beklagte versuche hier, die ausdrückliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu umgehen. Im Übrigen habe auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die vorherigen Studienversuche des Klägers berücksichtigt. Dies ergebe sich unzweifelhaft aus der Beschlussbegründung. Auch unter Beachtung der vorherigen Studienabbrüche des Klägers sei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu der eindeutigen Entscheidung gelangt, sein derzeitiges Biologiestudium sei förderungsfähig. Auf die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs werde ausdrücklich und vollumfänglich Bezug genommen. Folglich seien seine vorherigen Studienabbrüche unbeachtlich, weil sie jeweils deutlich vor dem 4. Fachsemester erfolgt und jeweils begründet gewesen seien. Sein Studium an der ... Hochschule sei bei der Entscheidung über die Förderung zwingend nicht zu berücksichtigen, auch nicht über eine Neigungsauslegung, wie es der Beklagte vornehmen wolle.

**28**

Hierzu nimmt der Beklagte mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2020 sinngemäß im Wesentlichen dahingehend Stellung, er wende lediglich die Vorschriften des BAföG an. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe - entgegen der Ansicht der bisherigen Rechtsprechung und der Praxis - lediglich die Entscheidung getroffen, das klägerische Teilzeitstudium an der ... Hochschule habe seinen Grundanspruch auf Ausbildungsförderung nicht ausgeschöpft. Wäre dies der Fall gewesen, wäre lediglich noch eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG förderungsfähig gewesen. Gegenstand von § 7 Abs. 3 BAföG sei jedoch die Förderung bei unregelmäßigem Verlauf innerhalb einer Ausbildung und zwar in den Fällen des Abbruchs einer Ausbildung oder des Fachrichtungswechsels. Eine solche Prüfung werde nun relevant, da der Grundanspruch - entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs - nicht ausgeschöpft sei. Hinsichtlich der beiden Fachrichtungswechsel habe der Kläger jedoch auch im Schreiben vom 4. September 2020 keine neuen Tatsachen vorgetragen, die eine Änderung des bisherigen Vortrags bewirken könnten. Folglich sei die Förderung des Biologiestudiums des Klägers trotz bestehenden Grundanspruchs nicht möglich.

**29**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Sitzungsniederschrift vom 3. November 2020, und auf die Behördenakte Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

**30**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

**31**

1. Der angegriffene Bescheid des Beklagten vom 13. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. April 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Kläger besitzt für sein streitgegenständliches Studium der Biologie keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung. So spricht bereits Vieles dafür, dass der Grundanspruch des Klägers auf Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG verbraucht ist (vgl. nachfolgend Buchst. a). Jedenfalls aber scheidet ein Anspruch auf Ausbildungsförderung aus, weil für den Abbruch des klägerischen Studiums der Wirtschaftswissenschaften mit nachfolgender Aufnahme des streitgegenständlichen Studiums der Biologie kein wichtiger oder unabweisbarer Grund vorliegt. Ein solcher wäre aber gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG zur Förderung des nunmehr aufgenommenen Biologiestudiums erforderlich (vgl. nachfolgend Buchst. b).

**32**

a) Hier spricht Vieles dafür, dass nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG bereits der Grundanspruch des Klägers auf Ausbildungsförderung verbraucht ist, da ihm die ... Hochschule bereits vor Aufnahme des streitgegenständlichen Biologiestudiums den Hochschulabschluss des Bachelor of Business Administration verliehen hat. Da im Übrigen die Voraussetzungen der Förderung einer weiteren Ausbildung nach § 7 Abs. 1a bis 3 BAföG nicht vorliegen, hätte der Kläger danach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung für sein Studium der Biologie.

**33**

(1) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 BAföG bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Den letzten Halbsatz - „längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“ - hat der Gesetzgeber teils mit dem 25. Änderungsgesetz des BAföG vom 23. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. August 2016 („längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses“) und teils mit dem 26. Änderungsgesetz des BAföG vom 8. Juli 2019 mit Wirkung zum 16. Juli 2019 hinzugefügt („oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“). Zuvor, in der alten bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung, war der Halbsatz nicht enthalten. Mit der Gesetzesänderung durch das 25. Änderungsgesetz des BAföG („längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses.“) verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, Studierende, die etwa aufgrund beruflicher Qualifikation ohne vorausgegangenes Bachelorstudium zu einem Masterstudium zugelassen wurden und dieses (typischerweise) innerhalb einer Studienzeit unter drei Jahren absolviert hatten, nicht mehr in den Genuss einer weiteren Förderung zu bringen. Denn ohne den hinzugefügten

Halbsatz wäre der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG in den beschriebenen Fällen noch nicht verbraucht gewesen. Insoweit führt die Bundestagsdrucksache 18/2663 (dort S. 35 f.) sinngemäß aus, könne der Masterabschluss als höchster Hochschulabschluss heute bereits nach zwei Studienjahren erreicht werden, entspreche es nicht mehr dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Vorschrift nach § 7 Abs. 1 BAföG, nach Erreichen des voll berufsqualifizierenden Hochschulgrads eines Masters anschließend im Rahmen des Grundförderungsanspruchs noch eine weitere Ausbildung zu fördern, ggf. also noch ein weiteres komplettes grundständiges Studium. Die Neuregelung lasse den Anspruch auf Ausbildungsförderung aus § 7 Abs. 1 BAföG deshalb künftig ausdrücklich spätestens mit Erreichen eines Hochschulabschlusses enden.

#### **34**

Hinsichtlich der Frage, ob auf Grundlage des neuen Rechts - also mit Blick auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BAföG - auch ein ausschließlich in Teilzeit erworbener Hochschulabschluss den ausbildungsförderungsrechtlichen Grundanspruch verbraucht, werden verschiedene Auffassungen vertreten.

#### **35**

Das Hamburgische Obergericht (B.v. 24.1.2019 - 4 Bs 83/18 - juris) steht auf dem Standpunkt, dass sich die Frage nach einem wichtigen bzw. unabweisbaren Grund für einen Studienrichtungswechsel nach § 7 Abs. 3 BAföG nicht stellt, sofern das vorangegangene Studium vollständig in Teilzeit durchgeführt wurde. Denn nach dem - klägerseits zitierten - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1994 (11 C 28.93 - NVwZ-RR 1995, 285) sei die Anrechnung einer Ausbildung auf den Förderungsanspruch nach § 7 BAföG von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 BAföG abhängig. Dies bedeute, dass eine vollständig in Teilzeitform durchgeführte und deshalb gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 BAföG nicht förderungsfähige Ausbildung im Rahmen des § 7 Abs. 1 BAföG keine Berücksichtigung finde (so OVG Hamburg a.a.O. Rn. 15 f.).

#### **36**

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (B.v. 27.7.2020 - 12 CE 20.1558 - BeckRS 2020, 21105) hat in dem vorliegend vorangegangenen Eilverfahren die Ansicht vertreten, eine vollständig in Teilzeit durchgeführte und deshalb nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 BAföG nicht förderungsfähige Ausbildung schließe die Förderung einer zusätzlichen weiteren Ausbildung nicht aus. Eine solche nicht förderungsfähige Ausbildung könne im Rahmen von § 7 Abs. 1 BAföG keine Berücksichtigung finden. Daran hätten auch die Novellierungen durch das 25. und 26. BAföG-Änderungsgesetz nichts geändert. § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG habe auch nach den Novellierungen ausschließlich Ausbildungen und Ausbildungsabschlüsse im Sinne der §§ 2 f. BAföG im Auge. Die in BVerwG - 11 C 28/93 - juris Rn. 11 genannten Gründe würden unvermindert fortgelten. § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG sei deshalb um das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal abstrakt förderungsfähiger Abschlüsse zu ergänzen. Allein dies entspreche auch der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herausgearbeiteten Intention des BAföG, sicherzustellen, dass jeder Auszubildende eine Ausbildung im Sinne des Gesetzes durchführen könne. Daraus folge zugleich, dass der fragliche Halbsatz „längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“ von vornherein auf im Sinne der §§ 2 f. BAföG förderungsfähigen Ausbildungen und Abschlüsse beschränkt sei. Die Regelung sei einer eigenständigen, von § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BAföG losgelösten Interpretation nicht zugänglich. Es gehöre zum Wesen jeder systematischen Gesetzesinterpretation, den Gesamtkontext der auslegungsbedürftigen Norm in den Blick zu nehmen und nicht lediglich selektiv einen einzelnen Halbsatz. Die Grenzen der Auslegung lägen dabei stets dort, wo einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Vorschrift eine entgegengesetzte Bedeutung verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm grundlegend neu bestimmt oder das normative Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt werde. Eine Interpretation, wonach irgendein - nach dem BAföG gar nicht förderungsfähiger - Hochschulabschluss den Verlust des Grundförderungsanspruchs bewirke, bestimme den normativen Gehalt der auszulegenden Rechtsnorm in unzulässiger Weise grundsätzlich neu und verfehle in einem wesentlichen Punkt das normative Ziel des BAföG sicherzustellen, dass jeder Auszubildende eine Ausbildung im Sinne des Gesetzes durchführen könne. Ein solcher Systembruch bedürfe ungeachtet der Frage seiner Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des BAföG der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung. Eine derart weitreichende Rechtsrückbildung könne insbesondere nicht durch einen Nebensatz der amtlichen Begründung erfolgen. Sie obliege allein dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber selbst.

#### **37**

Allerdings wird auch die Ansicht vertreten, ein erworbener Hochschulabschluss führe grundsätzlich auch dann zum Verbrauch des Grundanspruchs auf Ausbildungsförderung, wenn das dem Hochschulabschluss zugrundeliegende Studium vollständig in Teilzeit durchgeführt wurde (so im Grundsatz Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAFöG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 18; mit dieser Tendenz auch Buter in Rothe/Blanke, BAFöG, 5. Aufl., Stand Juli 2019, § 7 Rn. 8 a.E.).

### **38**

Mit Blick auf die zuletzt dargestellte Ansicht ist zunächst auszuführen, dass heute nicht mehr uneingeschränkt auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember (11 C 28/93 - NVwZ-RR 1995, 285) abgestellt werden kann, da diese zum alten Recht vor den Novellierungen durch das 25. und 26. Änderungsgesetz des BAFöG ergangen ist (so auch Buter in Rothe/Blanke, BAFöG, 5. Aufl., Stand Juli 2019, § 7 Rn. 8). Weiter lag der zitierten Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes eine Fallgestaltung zugrunde, in der die dortige Antragstellerin (wohl unstrittig) in ihrem vorangegangenen Studium gerade keinen Abschluss erworben hatte (vgl. OVG Hamburg, B.v. 24.1.2019 - 4 Bs 83/18 - juris Rn. 3). Entsprechend war dort letztlich nicht entscheidungserheblich, ob ein - dort nicht vorliegender - gänzlich in Teilzeit erworbener Hochschulabschluss den förderungsrechtlichen Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAFöG erschöpft.

### **39**

Der in den Gesetzesmaterialien geäußerte Wille des Gesetzgebers - jedenfalls der des Deutschen Bundestags - spricht deutlich dafür, dass zumindest dort die Formulierung „längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses“ in § 7 Abs. 1 BAFöG dahingehend verstanden wird, dass auch und gerade ein vollständig in Teilzeit erworbener Hochschulabschluss den förderungsrechtlichen Grundanspruch erschöpft. So ist in der Bundestagsdrucksache 19/8749 (dort S. 31) ausgeführt:

### **40**

Im Zuge der förderungsrechtlichen Gleichstellung einer Ausbildung an Hochschulen und einer Ausbildung an Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, endet auch der Grundförderungsanspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 künftig nicht nur mit Erwerb eines Hochschulabschlusses, sondern künftig auch mit Erwerb eines Abschlusses, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Ob der Hochschulabschluss oder der gleichgestellte Abschluss im Rahmen einer als solcher nicht förderungsfähigen Ausbildung (beispielsweise einer Teilzeitausbildung) erworben wurde, ist dabei unerheblich.

### **41**

Zwar steht die Formulierung im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Ziel, den Anwendungsbereich des BAFöG grundsätzlich zu erweitern. Künftig sollten auch Ausbildungen an Akademien im tertiären Bereich förderungsfähig sein, in denen Abschlüsse verliehen werden, die Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, auch wenn diese Akademien keine Hochschuleigenschaft besitzen (vgl. BT-Drucksache 19/8749, S. 4). Festzuhalten ist aber, dass kaum deutlicher und klarer hätte formuliert werden können, dass es mit Blick auf die Ausschöpfung des Grundanspruchs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAFöG nicht darauf ankommen soll, auf welche Weise der den Grundanspruch erschöpfende Hochschulabschluss erworben ist. Dies gilt gerade mit Blick auf die eigens erwähnten Teilzeitausbildungen.

### **42**

Allerdings setzt die historische Gesetzesauslegung nicht nur einen feststellbaren Willen des Gesetzgebers voraus, sondern auch, dass der objektivierte Wille des Gesetzgebers in der auszulegenden Vorschrift zum Ausdruck kommt, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt (vgl. etwa BVerfG, U.v. 9.9.2007 - 2 BvF 1/04 - NVwZ 2007, 1405, 1420).

### **43**

Wie ausgeführt ist hier der gesetzgeberische Wille mit Blick auf Hochschulabschlüsse, die in Teilzeit erworben wurden, nicht nur eindeutig erkennbar, sondern unmissverständlich formuliert.

### **44**

Darüber hinaus spricht Vieles dafür, dass sich dieser Wille auch hinreichend im Gesetz selbst manifestiert. So stellt § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BAFöG dem Wortlaut nach keine Anforderungen an die Art und Weise des Erwerbs des Hochschulabschlusses. Dies stimmt mit dem gesetzgeberischen Willen überein, dass es auf die Art und Weise des Erwerbs nicht ankommen soll (auch auf den Wortlaut abstellend Buter in

Rothe/Blanke, BAföG, Stand Juli 2019, § 7 Rn. 8). Dies ist isoliert betrachtet noch vergleichsweise wenig aussagekräftig, da weiter der Gesamtzusammenhang der auszulegenden Norm zu berücksichtigen ist. Aber auch der Gesamtzusammenhang im Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG spricht dafür, dass es auf die Art und Weise des Erwerbs des Hochschulabschlusses nicht ankommt. Denn während im ersten Halbsatz von § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG ausdrücklich von berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 BAföG gesprochen wird (Hervorhebung durch die Kammer), fehlt dem hier einschlägigen zweiten Halbsatz eine entsprechende Bezugnahme auf die Voraussetzungen der Förderungsfähigkeit nach §§ 2 f. BAföG. Hätte der Gesetzgeber den Erwerb des Hochschulabschlusses im zweiten Halbsatz auch unter den Vorbehalt im Sinne der §§ 2 f. BAföG stellen wollen, wäre zu erwarten gewesen - jedenfalls aber hätte es nahegelegen - den Verweis auf §§ 2 f. BAföG auch in den zweiten Halbsatz aufzunehmen oder aber den entsprechenden Verweis so zu formulieren, dass er beide Halbsätze erfasst.

#### 45

Mit Blick auf die Auslegung nach Sinn und Zweck ist für die hier zu beurteilende Frage letztlich entscheidend, welchen Zweck das BAföG zumindest im Schwerpunkt verfolgt bzw. inwieweit sich dieser ggf. gewandelt hat. Sofern der Sinn und Zweck von Ausbildungsförderung dahingehend verstanden wird, Auszubildenden eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, auch wenn sie nicht über die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel verfügen (vgl. Winkler in Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 56. Edition Stand 1.3.2020, § 1 BAföG Rn. 2), spricht dies tendenziell für den Verbrauch des Grundanspruchs aus § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG mit Erwerb eines Hochschulabschlusses, auch wenn dieser vollständig in Teilzeit erworben wurde. Denn ist bereits eine angemessene Ausbildung in Gestalt eines Hochschulabschlusses erreicht, besteht grundsätzlich - unter Betonung des Zwecks der Ermöglichung einer angemessenen Ausbildung - kein Anlass mehr, eine weitere Hochschulausbildung zu fördern.

#### 46

Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht in der klägerseits zitierten Entscheidung (U.v. 14.12.1994 - 11 C 28/93 - NVwz-RR 1995, 285) ausgeführt, Ausbildungsförderung nach dem BAföG zielt darauf ab, bedürftigen Auszubildenden prinzipiell in gleicher Weise wie nichtbedürftigen Auszubildenden eine ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Unterziehe sich ein junger Mensch den besonderen Mühen einer Ausbildung vollständig in Teilzeit, die nicht gefördert werde und finanziell bessergestellten jungen Menschen in der Regel erspart bleibe, so könne ihm nicht entgegengehalten werden, er habe damit seinen Anspruch auf Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung verloren (BVerwG a.a.O.). Hier wird der Sinn und Zweck der Ausbildungsförderung weniger auf das Erreichen eines angemessenen Ausbildungsziels gelegt, sondern mehr in dem Gedanken materieller Gleichbehandlung in dem Sinne gesehen, dass jedem Auszubildenden ohne Rücksicht auf bereits außerhalb des Anwendungsbereichs des BAföG erzielter Bildungsabschlüsse ein Anspruch auf Ausbildungsförderung in dessen Anwendungsbereich zustehen soll.

#### 47

Nach der zitierten Begründung des 26. Änderungsgesetzes des BAföG, die sich auch im Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG niedergeschlagen haben dürfte, spricht indes Vieles dafür, dass Sinn und Zweck des BAföG zumindest im Schwerpunkt darauf liegen, wirtschaftlich bedürftigen Auszubildenden eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen. Danach wären es zumindest schwerpunktmäßig der Hochschulabschluss bzw. der damit belegte Ausbildungsstand, die ggf. den Bedarf weiterer Ausbildungsförderung entfallen ließen, wobei letztlich nicht maßgeblich wäre, wie dieser Abschluss bzw. Ausbildungsstand erzielt wurde (ähnlich Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 18, der auf die Orientierung des Gesetzgebers auf den erworbenen Abschluss abstellt, aber wohl zur Voraussetzung erhebt, dass eine Umrechnung der Teilzeit in eine fiktive Vollzeitausbildung eine Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren ergibt; ähnlich hinsichtlich des Gesetzeszwecks Buter in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., Stand Juli 2019, § 7 Rn. 8).

#### 48

(2) Danach wäre hier der Grundanspruch des Klägers auf Ausbildungsförderung verbraucht. Denn der Kläger hat - wenn auch vollständig in Teilzeit - den Studiengang Business Administration erfolgreich mit dem Hochschulabschluss des Bachelor of Business Administration abgeschlossen. Zudem handelt es sich bei der Hochschule ausweislich ihres Internetauftritts um eine staatlich anerkannte Hochschule, sodass an der Qualität des verliehenen Hochschulabschlusses kein Zweifel besteht. Denn nach allgemeinen Grundsätzen führt die staatliche Anerkennung dazu, dass die Hochschule beliehen wird, Abschlüsse und

akademische Grade wie auch staatliche Hochschulen zu verleihen. Schließlich würde auch - wie teilweise vertreten (vgl. Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 18) - eine zeitliche Umrechnung des Teilzeitstudiums des Klägers in ein Vollzeitstudium dem förderungsrechtlichen Verbrauch des Grundanspruchs nicht entgegenstehen. Denn ausweislich des Bachelorzeugnisses des Klägers, das wie für einen Bachelorabschluss üblich 180 Leistungspunkte sowie eine Bachelorarbeit ausweist, müsste von einem vollwertigen Bachelorstudium ausgegangen werden. Im Übrigen wäre hier auch keine Förderung einer weiteren Ausbildung nach § 7 Abs. 1a bis 3 BAföG über den Grundanspruch hinaus möglich. Insbesondere wären die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG nicht erfüllt, wonach Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet wird, wenn besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern. In diesem Sinne erfordert das Ausbildungsziel eine weitere Ausbildung, wenn letztere für den angestrebten Beruf gesetzlich vorgeschrieben oder in Studien-, Prüfungs- oder Laufbahnbestimmungen vorgesehen ist bzw. zumindest nach Verwaltungsvorschriften oder der tatsächlichen Einstellungspraxis verlangt wird. Auch liegen besondere Umstände des Einzelfalls vor, wenn der Auszubildende eine bereits berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildung nicht mehr nutzen kann (vgl. zum Ganzen Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 97 ff.). Dafür dies ist hier aber nichts ersichtlich.

#### 49

b) Jedenfalls aber scheitert ein Anspruch des Klägers auf Ausbildungsförderung für sein Studium der Biologie dem Grunde nach daran, dass der er sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der ... ohne wichtigen Grund abgebrochen hat.

#### 50

(1) Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG wird nach einem Ausbildungsabbruch oder einem Fachrichtungswechsel Ausbildungsförderung auch für eine andere Ausbildung geleistet, wenn der Abbruch oder Fachrichtungswechsel aus wichtigem oder unabweisbarem Grund erfolgt. Hinsichtlich des wichtigen Grundes ist darauf abzustellen, ob dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des BAföG erheblichen Umstände und der beiderseitigen, die Förderung berührenden Interessen nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, U.v. 12.2.1976 - V C 86.74 - BVerwGE 50, 161). Hierunter fallen insbesondere Eignungs- und Neigungsmängel (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl. 2016, § 7 Rn. 137 ff.). Ein Eignungsmangel bezieht sich auf die Erkenntnis des Auszubildenden, dass es - z.B. aus körperlichen oder intellektuellen Gründen - an seiner Eignung für die Ausbildung selbst oder für die mit ihr angestrebte Berufsausübung mangelt (Buter in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl. Stand August 2017, § 7 Rn. 42.1). Ein solcher Eignungsmangel liegt vor, wenn der Auszubildende trotz hinreichender Bemühungen keine ausreichenden Leistungen erzielen kann (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 137). Naheliegend ist ein Eignungsmangel bei anhaltend schlechten Leistungen (Müller in Pdk-Bund J-6, BAföG, Stand November 2017, Ziff. 2.3.2.2.2). Dagegen liegt ein Neigungswandel vor, wenn der Auszubildende während der Ausbildung die Erkenntnis gewinnt, die gewählte Studienrichtung entspreche nicht seiner Neigung (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 140). Bezugspunkt des Neigungswandels bzw. der Unzumutbarkeit ist die alte Ausbildung. Entsprechend reicht es für die Annahme eines Neigungswandels nicht aus, wenn Studierende für ein anderes Fach eine zusätzliche oder stärkere Neigung entwickeln (vgl. so zum Ganzen Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 141).

#### 51

Die Berücksichtigung eines Eignungsmangels setzt allerdings voraus, dass dieser für den Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung nicht erkennbar war, er also vor Aufnahme der Ausbildung gewissenhaft geprüft hat, ob er den Anforderungen des Studiums voraussichtlich gewachsen sein wird (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 137). Ähnlich setzt die Berücksichtigung eines Neigungswandels grundsätzlich voraus, dass der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung davon ausgegangen war, das gewählte Fach entspreche seiner Neigung (Buter in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., Stand August 2017, § 7 Rn. 42.2).

#### 52

Nach § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG wird bei Auszubildenden an Hochschulen bei einem ersten Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel bis zu Beginn des dritten Fachsemesters das Vorliegen eines wichtigen Grundes vermutet. Die Vermutung erstreckt sich auch auf die Frage der Unverzüglichkeit des Fachrichtungswechsels (Buter in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl. Stand August 2017, § 7 Rn. 50). Bei

nachfolgenden Fachrichtungswechseln oder Ausbildungsabbrüchen hat dagegen der Auszubildende den wichtigen Grund nachzuweisen (Winkler in Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 52. Edition Stand 1.3.2019, § 7 BAföG Rn. 46, 48). Mangels Vermutung trägt in diesen Fällen der Auszubildende auch die materielle Beweislast hinsichtlich der Frage der Unverzüglichkeit. Schließlich erhöhen nach Ziff. 7.3.10 BAföG-VwV mehrfache Wechsel des Studienfachs die Prüfungsanforderungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

### 53

(2) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe wird hier hinsichtlich des Fachrichtungswechsels des Klägers von seinem Studium der Rechtswissenschaft zu dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften nach § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG sowohl ein wichtiger Grund als auch die Unverzüglichkeit des Fachrichtungswechsels zu vermuten sein. Denn insoweit handelte es sich um den ersten Fachrichtungswechsel bzw. Ausbildungsabbruch des Klägers. Allerdings greift die Vermutung hinsichtlich des Abbruchs seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften nicht mehr ein. Denn hierbei handelt es sich um seinen zweiten Fachrichtungswechsel bzw. Ausbildungsabbruch. Hinsichtlich dieses Ausbildungsabbruchs ist bei materieller Beweislast des Klägers weder ein Eignungs- noch ein Neigungswandel oder sonst ein wichtiger oder unabweisbarer Grund hinreichend dargelegt oder gar belegt.

### 54

(a) Rechtlich unerheblich ist zunächst, ob und ggf. in welcher Höhe der Kläger für sein Studium der Rechtswissenschaft an der ... und/oder für sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an derselben Universität Ausbildungsförderung beantragt oder erhalten hat. Denn für die Frage des Vorliegens eines Studienabbruchs bzw. Fachrichtungswechsels aus wichtigem oder unabweisbarem Grund kommt es rechtlich nicht darauf an, ob die vorangegangene Ausbildung tatsächlich nach dem BAföG gefördert wurde (vgl. Winkler in Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 56. Edition Stand 1.9.2020, § 7 BAföG Rn. 42 m.w.N.). Ausreichend ist vielmehr, dass die vorausgegangene Ausbildung abstrakt förderungsfähig war (vgl. BVerwG, U.v. 22.6.1989 - 5 C 42/88 - NVwZ 1990, 61, 63).

### 55

(b) Der Kläger hat keinen Eignungsmangel substantiiert dargelegt. So hat er hinsichtlich des Abbruchs seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften sinngemäß vorgebracht, das Studium habe weder seinen genauen Interessen noch seinen Erwartungen entsprochen und sei ebenfalls eine Fehlentscheidung gewesen. Er habe nach kurzer Zeit festgestellt, dass Studium sei sehr theorielastig und habe seinen Neigungen noch weniger entsprochen als anfänglich erhofft. Das Studium sei weit überwiegend auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten ausgelegt. Wegen großen Arbeitsanfalls im ..., bei dem seine Mitwirkung zwingend erforderlich gewesen sei, sowie aufgrund eines sehr belastenden ... sei ihm lediglich noch ein Teilzeitstudium möglich gewesen. Diesem Vortrag ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger ggf. erkannt hätte, für den Studiengang der Wirtschaftswissenschaften an der FAU nicht geeignet zu sein. Insbesondere ist nicht vorgebracht, dass er Prüfungen in dem Studiengang etwa wegen mangelnder Eignung nicht bestanden hätte. Vielmehr hat er vorgetragen, das Studium „direkt wieder“ abgebrochen zu haben. Genauso wenig ist hinreichend dargelegt, dass es dem Kläger mit Blick auf etwaige Eignungsmängel unzumutbar gewesen wäre, das Studium fortzuführen. Dies gilt umso mehr, als er mit dem Bachelor auf Business Administration ein Studium im Bereich der Betriebswirtschaftslehre erfolgreich absolviert hat, mag das Studium auch praxisorientierter gewesen sein. Erst Recht sind Eignungsmängel nicht belegt. Unklar ist nach dem Vortrag auch, ob und ggf. inwieweit der Kläger vor Aufnahme seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften gewissenhaft geprüft hat, ob er dem Studium voraussichtlich gewachsen sein werde.

### 56

(c) Auch wird aus dem Vorbringen des Klägers kein Neigungswandel im Sinne eines wichtigen Grundes hinreichend deutlich. Insoweit hat der Kläger zunächst lediglich vorgebracht, das Studium habe weder seinen genauen Interessen noch seinen Erwartungen entsprochen. Weiter bringt er vor, er habe nach kurzer Zeit festgestellt, dass Studium sei sehr theorielastig und habe seinen Neigungen noch weniger entsprochen als anfänglich erhofft. Das Studium sei weit überwiegend auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten ausgelegt. Danach wird nicht deutlich, warum ihm eine Fortsetzung des Studiums - mit Blick auf seine Neigung - ggf. nicht mehr zumutbar gewesen sein sollte, zumal auch das Studium an der ... Hochschule nicht gänzlich ohne das Erlernen theoretischer Grundlagen ausgekommen sein wird. Zudem bleibt offen, auf welcher Grundlage der Kläger vor Aufnahme des

Studiums davon ausgegangen war, dieses entspreche seiner Neigung. Schließlich ist ein etwaiger Neigungswandel auch nicht belegt.

#### 57

(d) Auch im Übrigen hat der Kläger keinen wichtigen Grund im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG hinreichend dargelegt. Zwar ist anerkannt, dass insbesondere auch Umstände aus dem persönlichen oder familiären Bereich zur Annahme eines wichtigen Grundes führen können, soweit sie das Ausbildungsverhältnis unmittelbar berühren und förderungsrechtlich relevant sind (vgl. Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 151 f.). Zu denken ist etwa an Fälle der Unvereinbarkeit des familiären Zusammenlebens von Ehegatten und der Kindererziehung mit einem ordnungsgemäßen Studium (Steinweg a.a.O. Rn. 152 m.w.N.). Hier hat der Kläger jedoch alleine geltend gemacht, großer Arbeitsanfall im väterlichen Betrieb, bei dem seine Mitwirkung zwingend erforderlich gewesen sei, sowie ein sehr belastender familiärer Todesfall hätten dazu geführt, dass ihm lediglich noch ein Teilzeitstudium möglich gewesen sei. Dieser Vortrag ist nicht hinreichend substantiiert, um dem Gericht eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Kläger aus den genannten Gründen die Weiterführung seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften tatsächlich unzumutbar gewesen ist. So ist insbesondere unklar, inwieweit und über welchen Zeitraum der ... den Kläger ggf. in seiner Studierfähigkeit eingeschränkt hat, zumal er nach eigenem Vortrag offenbar in der Lage war, im ... mitzuarbeiten und sein Studium in Teilzeit an der ... Hochschule aufzunehmen. Unklar ist zudem, aufgrund genau welcher Umstände ggf. die Mitarbeit des Klägers im ... zwingend erforderlich war. Schließlich ist nach dem klägerischen Vortrag nicht ersichtlich, warum ihm statt des Abbruchs seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften nicht eine Fortsetzung dieses Studiums an der FAU unter Inanspruchnahme einer vorübergehenden Beurlaubung möglich und zumutbar war.

#### 58

Nach alledem sind hier keine wichtigen - und damit erst Recht keine unabweisbaren - Gründe im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG hinreichend substantiiert dargelegt oder belegt. Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem Abbruch des Studiums der Wirtschaftswissenschaften um den zweiten Fachrichtungswechsel bzw. Ausbildungsabbruch handelt, so dass die Anforderungen an einen wichtigen Grund im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG erhöht sind. Da es bereits an einem wichtigen bzw. unabweisbaren Grund fehlt, kann die Frage offen bleiben, ob der Kläger sein Studium der Wirtschaftswissenschaften unverzüglich abgebrochen hat. Im Übrigen können auch das Studium der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften nicht als Parkstudium mit Blick auf das sodann aufgenommene Biologiestudium verstanden werden. Denn eine Förderfähigkeit unter dem Gesichtspunkt von Parkstudiengängen würde jedenfalls voraussetzen, dass der Kläger alle nicht von vorneherein aussichtslosen Bewerbungsmöglichkeiten für ein Biologiestudium genutzt hätte (vgl. Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 144). Dies ist jedenfalls für die Zeit des klägerischen Studiums an der Hochschule nicht dargelegt. Schließlich hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im vorangegangenen Eilverfahren soweit ersichtlich die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG nicht ausdrücklich thematisiert.

#### 59

c) Soweit der Kläger schließlich geltend macht, von dem Beklagten hinsichtlich seines vorangegangenen Hochschulabschlusses unzutreffende Auskünfte erhalten zu haben, kann auch dies jedenfalls keinen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung begründen. Denn die Verletzung behördlicher Beratungs- und Hinweispflichten kann als solche keinen Anspruch herbeiführen, den das Fachrecht - wie hier das Ausbildungsförderungsrecht jedenfalls mit Blick auf § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG - nicht bereithält (vgl. allgemein BVerwG, U.v. 22.7.2015 - 8 C 8/14 - NVwZ 2016, 248 Rn. 16). Schließlich können auch durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch - sofern überhaupt auf das Recht der Ausbildungsförderung anwendbar (zum Streitstand Winkler in Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 53. Edition Stand 1.6.2019, § 20 BAföG Rn. 47) - jedenfalls nicht rückwirkend Tatbestandsmerkmale der Leistungsgewährung erfüllt werden (vgl. Gutzler in Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 53. Edition Stand 1.6.2019, § 45 SGB I Rn. 11).

#### 60

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.